

Regierungsratsbeschluss

vom 23. September 2008

Nr. 2008/1705

Änderung der Steuerverordnung Nr. 13: Abzüge für Berufskosten

1. Erwägungen

Die Steuerverordnung Nr. 13 betr. Abzüge für Berufskosten vom 19. Mai 1987 (BGS 614.159.13; StVo Nr. 13) führt die Bestimmungen von § 33 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985 (BGS 614.11., StG) bezüglich der Berufsauslagen von Unselbständigerwerbenden näher aus. Geregelt sind insbesondere die pauschalen Abzüge für die Fahrtkosten, die auswärtige Verpflegung und für die übrigen Berufskosten. Gemäss konstanter Praxis übernimmt der Kanton Solothurn – wie die meisten anderen Kantone auch – die Abzugspauschalen, wie sie das Eidg. Finanzdepartement (in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Steuerkonferenz) für die direkte Bundessteuer jeweils festsetzt. Denn ein kantonaler Alleingang würde den Verwaltungsaufwand (Formulare, Informatik, Veranlagungsverfahren) sowie die Fehleranfälligkeit bei der Veranlagung erhöhen. Zudem ist auch bei den Bürgerinnen und Bürgern kein Verständnis für unterschiedliche Abzüge für Berufskosten zu erwarten.

Das Eidg. Finanzdepartement hat mit Beschluss vom 21. Juli 2008 den Abzug für Fahrtkosten mit dem Auto sowie die Unter- und Obergrenze des Pauschalabzuges von 3 % des Nettolohnes für die übrigen Berufskosten mit Wirkung ab dem 1. Januar 2009 angepasst (AS 2008 4077).

Hauptgrund für die Erhöhung der Kilometerpauschale (letzte Erhöhung auf 2001) bilden die massiv gestiegenen Treibstoffpreise, die nun nicht mehr über den sinkenden Verbrauch der massgebenden Wagenkategorie (untere Mittelklasse), die tieferen Anschaffungs- und die geringeren Unterhaltskosten kompensiert werden konnten. Die Erhöhung beträgt 5 Rappen pro Kilometer. Die Abstufung des Abzuges pro beruflich gefahrenen Kilometer bleibt wie bisher abgestuft nach der jährlichen Fahrleistung.

Die Pauschalansätze für Fahrräder, Motorfahrräder sowie für Motorräder bleiben unverändert. Bisher wurde in der Verordnung unterschieden zwischen Fahrrädern, Motorfahrrädern und Kleinmotorrädern einerseits und Motorrädern andererseits. Fahrzeuge mit Hubraum bis 50 ccm³ und Kontrollschild mit gelbem Grund galten als Kleinmotorräder. Fahrzeuge mit Hubraum über 50 ccm³ und einem Kontrollschild mit weissem Grund fielen in die Kategorie der Motorräder. Ab 2009 wird die Unterscheidung nach Hubraum aufgehoben und bei den Motorrädern einzig zwischen gelbem und weissem Kontrollschild differenziert.

Der Pauschalabzug für die übrigen Berufskosten deckt eine breite Spanne von beruflich bedingten Aufwendungen ab (z.B. Fachliteratur, Berufskleider und -werkzeuge, Beiträge an Berufsorganisationen, Arbeitszimmer usw.). Hier drängt sich eine Erhöhung aufgrund der allgemeinen Teuerung auf, zumal der Abzug innerhalb der Unter- und Obergrenze allein von der Höhe des Nettolohnes abhängt. Die letzte Anpassung erfolgte ebenfalls auf den Beginn der Steuerperiode 2001, so dass die

Erhöhung von Fr. 1'900.— auf Fr. 2'000.— bzw. von Fr. 3'800.— auf Fr. 4'000.— gerechtfertigt ist.

Die Abzüge für die Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung und entsprechend des Wochenaufenthalts sowie der Pauschalabzug für die Berufskosten des Nebenerwerbs sind erst auf den Beginn der Steuerperiode 2007 um rund 7 % angehoben worden (RRB Nr. 2006/1946 vom 30. Oktober 2006). Hier ist zurzeit keine Erhöhung erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen: Die höheren Abzüge bewirken notwendigerweise eine Reduktion des Steuersubstrats. Die Erhöhung der allgemeinen Berufskostenpauschale auf Fr. 2'000.— bzw. Fr. 4'000.— vermindert die Summe der steuerbaren Einkommen um rund 6.7 Mio. Franken, die Erhöhung der Kilometerpauschale um rund 18 Mio. Franken. Das ergibt einen Minderertrag bei der Staatssteuer von ungefähr 2.25 Mio. Franken jährlich.

2. Beschluss

Siehe nächste Seite.

Änderung der Steuerverordnung Nr. 13: Abzüge für Berufskosten

RRB Nr. 2008/1705 vom 23. September 2008

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf §§ 33, 118 Absatz 2 und 264 Absatz 2 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985¹⁾)

beschliesst:

I.

Die Steuerverordnung Nr. 13 betr. Abzüge für Berufskosten vom 19. Mai 1987²⁾) wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 1 Ziffer 3 lautet neu:

3. bei Benützung eines Motorfahrrades oder eines Motorrades mit gelbem Kontrollschild, wenn die Entfernung zwischen Wohn- und Arbeitsstätte mindestens 1 km (einfache Wegstrecke) beträgt: bis 700 Franken;

§ 3 Absatz 1 Ziffer 4 Buchstaben a und b lauten neu:

- a) für Motorräder mit weissem Kontrollschild: 40 Rappen/km;
- b) für Autos:
 - für die ersten 10'000 km 70 Rappen/km;
 - für die nächsten 10'000 km 55 Rappen/km;
 - für die nächsten 10'000 km 45 Rappen/km;
 - für jeden weiteren km 35 Rappen/km.

§ 6 Absatz 1 lautet neu:

¹⁾ Als übrige für die Ausübung des Berufes erforderliche Kosten können pauschal 3 % des Nettolohnes, mindestens 2'000 Franken und höchstens 4'000 Franken, abgezogen werden.

II.

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2009 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

¹⁾ BGS 614.11.

²⁾ GS 90, 865 (BGS 614.159.13).

III.

Die geänderte Verordnung wird im ganzen Umfang neu gedruckt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler RRB

Steueramt (20)
Finanzdepartement (2)
Parlamentsdienste
Fraktionspräsidien (4)
Staatskanzlei (SAN, Einleitung Einspruchsverfahren)
GS
BGS
Drucksachenverwaltung

Veto Nr. 178 Ablauf der Einspruchsfrist: 27. November 2008.

Verteiler gedruckte Verordnung A5-Format nach Ablauf der Einspruchsfrist:

Steueramt (150)
Finanzdepartement (2)
Amt für Finanzen
Finanzkontrolle
Veranlagungsbehörden (140)
Staatssteuerregisterführer (125)
Kant. Steuergericht (12)
Eidg. Steuerverwaltung, Abt. Statistik und Dokumentation (6, Versand durch Steueramt)